

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/08553c29-2915-332f-942b-bdbe96e85d45>

Bibliografie

Titel	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Redaktionelle Abkürzung	GG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	100-1

Art. 40 GG - Bundestagspräsident/-präsidium

⋮

- (1) ¹Der Bundestag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und die Schriftführer. ²Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) ¹Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Bundestages aus. ²Ohne seine Genehmigung darf in den Räumen des Bundestages keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.

Fußnoten

- *
- Art. 40 Abs. 1 Satz 2: Geschäftsordnung 1101-1

